

**Förderverein „Freunde des
Karlstorns Mannheim e.V.“**

Satzung



Vom 5. April 2006

**Letzte Änderung
MV 6. Dezember 2018**

Satzung Förderverein Freunde des Karlsterns Mannheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Förderverein führt den Namen „Freunde des Karlsterns Mannheim e.V.“.
- 2) Der Verein ist rechtsfähig, hat seinen Sitz in Mannheim und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es die Tiergehege sowie die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Naherholungsgebiet Käfertaler Wald am Karlstern zu erhalten.

Der Satzungszweck wird erfüllt durch die

- 1) Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung der Tiergehege und Erholungseinrichtungen im Käfertaler Wald,
- 2) Förderung der Beziehung der Menschen zu Wald, Fauna und Flora,
- 3) Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung des Naherholungsgebiets Käfertaler Wald,
- 4) Förderung dem Satzungsziel dienender Sport- und Kulturveranstaltungen.
- 5) Durchführung dem Satzungsziel dienender Bildungsveranstaltungen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Fördervereins Freunde des Karlsterns Mannheim e.V. können werden

- natürliche Personen
 - juristische Personen und
 - Personenvereinigungen, die bereit sind, die im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu unterstützen.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins.
 - 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - 4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung bis zum 31. Oktober eines Jahres zum Jahresende seinen Austritt aus dem Förderverein erklären.
 - 5) Ehrenmitgliedschaft
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - 6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sich aus der Satzung ergebende Pflichten grob verletzt wurden oder gegen die Interessen des Vereins gehandelt wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrags, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Wenn ein Mitglied ein Jahr beitragsrückständig bleibt, erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung. Danach kann der Vorstand dieses Mitglied ausschließen. Für Familien ermäßigt sich der Jahresbeitrag für jedes weitere Familienmitglied auf die Hälfte des Jahresbeitrags des ersten Mitglieds. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Kinder bis 18 Jahre sind beitragsfrei aber nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3.26a Einkommenssteuergesetz, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Organe

Organe des Fördervereins Freunde des Karlsterns Mannheim e.V. sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung und lädt hierzu die Mitglieder in Schrift- oder Textform mit einer Frist von 14 Tagen ein. Als schriftliche Einberufung gilt auch die elektronische Post per E-mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, von dem Mitglied mitgeteilte Post- oder E-mail Anschrift gerichtet ist.
- 2) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der/die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn, leitet die Mitgliederversammlung.
- 5) Für Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll ist durch den Versammlungsführer und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- 1) die Wahl des Vorstands,
- 2) die Wahl der drei Rechnungsprüfer,
- 3) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichts,
- 4) die Entgegennahme des Arbeitsprogramms,
- 5) die Entlastung des Vorstands,
- 6) die Festsetzung des Vereinsbeitrags,
- 7) sämtliche Satzungsänderungen,
- 8) die Aufhebung der Mitgliedschaft,
- 9) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- 10) die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer,
- 11) die Wahl eines Wahlleiters bei Neuwahlen.

§ 10 Stimmberechtigung

- 1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Stellvertretung im Stimmrecht für persönliche Mitglieder ist unzulässig.
- 2) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich jeweils nur durch ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen und besitzen nur eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem StellvertreterIn,
 - der/dem KassierIn,
 - der/dem SchriftführerIn und
 - den BeisitzerInnen.
- 2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/ihre StellvertreterIn. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der/die KassierIn besitzt für Kassen- und Bankgeschäfte die Einzelvertretungsberechtigung.

- 4) Die Zahl der BeisitzerInnen wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so bleibt ein durch eine Mitgliederversammlung nachgewähltes Mitglied nur für den Rest der Wahlperiode im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, führt die Tagesgeschäfte, stellt den Haushaltsvoranschlag auf und veranlasst die sachliche und rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses.
- 2) Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen.
- 3) Beschlüsse sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- 1) die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., KV Mannheim
 - 2) Kleintierzucht und Vogelschutzverein e.V., Mannheim
- die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zuwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 6. Dezember 2018

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 17. März 2012
Geändert in der Jahreshauptversammlung am 02. April 2016
Geändert in der Jahreshauptversammlung am 24. März 2018
Geändert in der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2018

Geschäftsstelle:

Enzianstraße 22, 68309 Mannheim

Vorsitzender:

Wolfgang Katzmarek, Enzianstraße 22, 68309 Mannheim

Tel.: 0621 735973

E-mail .: wgkatzmarek@t-online.de